



<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> (Gemäß der achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 28.07.2021	


<b>Was</b>	<b>Wie</b>
<b>Ziele</b>	<p>Der Träger des Theodor-Fliedner-Hauses hat ein großes Interesse daran, dass es den Bewohner*innen im umfassenden Sinne gut geht. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der Kontakt zu Angehörigen in der Regel sehr wichtig.</p> <p>Gleichzeitig müssen die einzelnen Bewohner*innen und damit parallel auch alle Bewohner*innen vor dem hochinfektiösen SARS-CoV-2-Virus geschützt werden.</p> <p>Diese beiden Zielsetzungen sind nur zu erreichen, wenn unser einrichtungsindividuelles Schutzkonzept für das Betreten streng beachtet wird.</p>
<b>Bedingungen</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li><b>Zum Zeitpunkt des Besuches wurde durch das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens der Zutritt zu einzelnen Bereichen nicht untersagt.</b></li> <li>Besucherinnen und Besucher sowie Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, müssen sich unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten PoC-Antigen-Test unterziehen, dessen Ergebnis negativ ist. Ersatzweise können Sie dem Einrichtungspersonal ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels <b>PoC-Antigen-Test höchstens 24 Stunden</b> und mittels <b>PCR-Test höchstens 48 Stunden</b> vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. <b>Die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises<sup>1</sup> oder eines Genesenennachweises<sup>2</sup> steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich.</b> → Bei einmaliger Vorlage erhalten Sie von uns eine „<b>interne Testbefreiung</b>“, die bei jedem Besuch vorzuzeigen ist. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie Personen, die die Einrichtung zur Begleitung Sterbender aufsuchen (z.B. SAPV-Team, Hospizdienst, etc.), sind von der Erbringung eines negativen Testnachweises befreit. Für Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes findet die Testpflicht beim Betreten unserer Einrichtung keine Anwendung.</li> <li>Besucher*innen unter <b>12 Jahren sind nur in Begleitung eines Erwachsenen</b> zugelassen.</li> <li>Zeitgleich sollten sich <b>möglichst nicht mehr als 10 Besucher*innen/Aufsuchende</b> in der Einrichtung aufhalten! Bei hohem Besucherandrang dürfen wir als Einrichtung den Zugang kontrollierend regeln und ggf. auch den Zutritt vorübergehend verweigern.</li> <li>Personen (Besucher*innen, Aufsuchende, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig sind) mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 (EVO)<sup>3</sup> oder Personen, die aktuell positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind sowie Personen, die aus einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 (EVO)<sup>4</sup> eingestuften Gebiet zurückgekehrt sind, dürfen die Einrichtung für einen Zeitraum von <b>10 Tagen</b> nach der Einreise nicht betreten – Das Betretungsverbot endet vor dem Ablauf von 10 Tagen, wenn ein negativer Coronavirus-Testnachweis<sup>5</sup> vorgelegt wird, welcher <b>erst nach der Einreise vorgenommen wurde</b>-. Bei Personen, die innerhalb der letzten 10 Tage aus einem <b>Risikogebiet</b> nach § 2 Absatz 7 (EVO)<sup>4</sup>, das zum Zeitpunkt der Einreise als <b>Hochinzidenzgebiet</b> eingestuft war, verkürzt sich das Betretungsverbot, wenn ein negativer Coronavirus-Testnachweis<sup>5</sup> vorgelegt wird, welcher <b>frühestens 5 Tage nach Einreise</b> erfolgt ist. O.a. Betretungsverbote und Regelungen gelten nicht für</li> </ol>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
28.07.2021	28.07.2021	15	1 von 7
Thiermann-Trede	Christian Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> (Gemäß der achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 28.07.2021	


<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	<p>Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis<sup>1</sup> oder eines Genesenennachweis<sup>2</sup> verfügen. Bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das zum Zeitpunkt der Einreise als <b>Virusvariantengebiet</b> eingestuft war, beträgt der Zeitraum/Betretungsverbot <b>14 Tage</b>. Eine Möglichkeit zur Verkürzung des Betretungsverbot besteht nicht, <b>auch nicht für</b> Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis<sup>1</sup> oder eines Genesenennachweis<sup>2</sup> verfügen.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Besucher*innen werden in die <b>Hygiene- und Abstandsregeln</b> eingewiesen und haben diese streng zu einzuhalten.</li> <li><b>Besuchenden empfehlen wir, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen.</b> Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten.</li> <li>Den <b>Ort</b> der Besuche <b>legt die Einrichtung fest</b>.</li> <li><b>Vom Besuch ausgeschlossen sind ausdrücklich Besucher*innen/Aufsuchende, die wissentlich und willentlich gegen die Hygiene- und Abstandsregeln verstoßen und den entsprechenden Aufforderungen durch die Mitarbeitenden nicht Folge leisten. Ggf. macht die Einrichtung vom Hausrecht Gebrauch.</b></li> </ol>
<b>Aufsuchen</b>	Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der im vorherigen Absatz genannten Bedingungen möglich.
<b>Besuchsplanung / Anmeldung</b>	<p>Eine Anmeldepflicht für Besuchende besteht nicht.</p> <p>Besuchenden empfehlen wir trotzdem dringend, den geplanten Besuch in unsere Einrichtung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Nur so können wir einen reibungslosen Ablauf (Eingangskontrolle etc.) und die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleisten.</p> <p>Wir würden Sie bitten, Ihre geplanten Besuche weiterhin bis <b>spätestens am Vortag (Werktag) am Empfang ausschließlich telefonisch</b> zu den Bürozeiten anzumelden: <b>Tel. 040 / 64 60 45 – 0</b></p> <p>Die Reservierungsliste ist am Empfang hinterlegt. (Der Empfang informiert täglich die Wohnbereiche über die geplanten Besuche und ggf. über Spontanbesuche.)</p>
<b>Besuchszeiten</b>	<p>Besuche dürfen jeden Tag, ohne zeitliche Begrenzung, im Rahmen von mindestens acht Stunden täglich, stattfinden. Die Besuche können <b>an allen Wochentagen</b> erfolgen.</p> <p>Da wir verpflichtet sind, den Zugang in die Einrichtung kontrollierend zu regeln (Einhaltung des Abstandsgebots und der Hygienemaßnahmen) bitten wir Sie, weiterhin folgende Besuchszeiten zu berücksichtigen:</p> <p>Die Zeiten sind für</p> <p>die <b>Besuchsorte A – C</b> („Klönstuv“, „Bücherstübchen“ u. „Pavillon“) <b>9.00 Uhr – 10.00 Uhr   10.15 Uhr – 11.15 Uhr   14.00 Uhr – 15.00 Uhr   15.15 Uhr – 16.15 Uhr   16.30 Uhr – 17.30 Uhr</b></p> <p>den <b>Besuchsort D</b> (Bewohnerzimmer) <b>EG:</b> mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   di./do./sa. 10.15 Uhr <b>1. OG:</b> di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr <b>2. OG:</b> mo./mi./fr./so. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   di./do./sa. 10.15 Uhr</p>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
28.07.2021	28.07.2021	15	2 von 7
Thiermann-Trede	Christian Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> (Gemäß der achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 28.07.2021	


<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	<b>3. OG:</b> di./do./sa. 14.00 Uhr/15.15 Uhr/16.30 Uhr   mo./mi./fr./so. 10.15 Uhr
<b>Wie oft?</b>	Die <b>Besuchszeit kann täglich im Rahmen der Besuchszeiten von 9:00 bis 17:00 Uhr erfolgen.</b> Besuche im Freien fallen nicht unter diese zeitliche Begrenzung.
<b>Kontaktpersonenverfolgung</b>	<p><b>Vor jedem Aufsuchen des Besuchsziimmers/des Besucherpavillons muss der*die Besucher*in sowie die Aufsuchenden, die beruflich oder ehrenamtlich in unserer Einrichtung tätig werden, sich in die Besucher*innenliste am Empfang eintragen.</b></p> <p>Mit der Unterschrift bestätigt, der*die Besucher*in/Aufsuchende, dass bei ihm/ihr keine der u.a. Krankheitszeichen* vorliegen; er*sie frei von Krankheitssymptomen einer SARS-CoV-2-Infektion und Fieber ist, sie in den letzten 14 Tagen vor dem Besuch ihres Wissens keinen Kontakt mit COVID-19-Erkrankten, zu positiv getesteten bzw. Personen der Kategorie I und II hatte gehabt hat, selbst nicht positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde, nicht innerhalb der letzten <b>10 bzw. 14 Tage</b> aus einem <b>Risiko-, Hoch-, bzw. Virusvariantengebiet</b> nach § 2 Absatz 7<sup>4</sup> (s. Veröffentlichung RKI) zurückkehrt ist, und über die Hygiene- und Abstandsregeln (Info-Blatt) informiert worden ist: <b>s.a. Abschnitt „Bedingungen“ Punkt 5.</b></p> <p>Die Besuchsperson/<b>Aufsuchende</b> bestätigt der Wohneinrichtung schriftlich, dass die Listen von der Verwaltung für den Fall einer Kontaktpersonenverfolgung durch das Gesundheitsamt vier Wochen lang aufbewahrt werden.</p> <p><b>Wird die Eintragung verweigert, kann kein Zutritt gewährt werden.</b></p> <p><b>Für Mitarbeiter*innen von Rettungsdiensten, des Bestattungswesens, der Gesundheitsämter sowie des Medizinischen Dienstes entfällt die Erfassung von Kontaktdaten zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit.</b></p> <p><b>*Symptome: Fieber, Husten, Schnupfen, Kurzatmigkeit/Atemnot, Halsschmerzen, Muskel-Gelenkschmerzen, verstopfte Nase, Störungen von Geruchs- und Geschmackssinn, Kopfschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Konjunktivitis, Apathie, Somnolenz</b></p>
<b>Wo?</b>	<p>Die für die Besuche <b>vorgesehenen Begegnungsorte</b> sind:</p> <p>A. <b>Zelt pavillon im Innenhof</b> (cave: witterungsabhängig!) Der Zelt pavillon im Innenhof ist für Besucher unmittelbar li.hinter der Toreinfahrt zugänglich. Bewohner*innen werden durch die Pflege- und Betreuungspersonen durch das „Café Caro“ in den Innenhof von der gegenüberliegenden Seite an den Besuchertisch gebracht.</p> <p>B. <b>Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Klönstuv“</b> (Zi. 047) Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher erreichen ihn über die an der Straßenseite gelegene Terrasse, rechts neben der Toreinfahrt. Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum liegt unmittelbar gegenüber dem Fahrstuhl, sodass eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen, sowie Mitarbeitenden und Besucher*innen vermieden werden kann. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem.</p> <p>C. <b>Besucher*innenzimmer im Erdgeschoss „Bücherstübchen“</b> (Zi. ) Der Raum ist ganzjährig nutzbar. Besucher*innen erreichen ihn auf kurzem Wege vom Haupteingang über den Flur im EG aus. Bewohner*innen erreichen den Raum (in Begleitung einer Pflege- und Betreuungsperson) über den Flur im EG. Der Raum sollte bevorzugt für</p>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
28.07.2021	28.07.2021	15	3 von 7
Thiermann-Trede	Christian Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> (Gemäß der achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 28.07.2021	


<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	<p>Bewohner*innen des EG genutzt werden, um eine Begegnung von Bewohner*innen verschiedener Etagen zu vermeiden. Im Raum sorgt ein großer Tisch für die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Besucher*in und Besuchtem. Besucher*innen und Bewohner*innen betreten den Raum durch zwei getrennte Eingänge. (Besucherseite – Bewohnerseite)</p> <p><b>D. Bewohner*innenzimmer (Einzel-/Doppelzimmer)</b> <b>Der Besuch im Besucherzimmer ggf. unter Nutzung einer Siesta-Liege (Zea-Sessel) ist aus hygienischer Sicht immer vorzuziehen und sollte der Regelfall sein“</b></p> <p>Besucher*innen/<b>Aufsuchende</b> werden vor dem ersten Besuch über die Hygiene- und Abstandsregeln informiert. Es gelten alle sonstigen Regeln für Besucher*innen. Der*die Besucher*in legt in der Schleuse einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske; FFP 2 Maske) an. Dann erfolgt die Händedesinfektion. Der*die Besucher*in/Aufsuchende wird beim Erstbesuch oder bei Bedarf von der Schleuse im Eingangsbereich auf dem direkten Weg zum*zur Besuchten gebracht. (Kontakte zu anderen Bewohner*innen, Personal ist <b>unbedingt zu vermeiden. Griffflächen und Handläufe werden nicht berührt.</b>) Nach dem Besuch ist das Zimmer für mind. 10 min zu lüften und die Berührungsflächen zu desinfizieren.</p> <p>Der direkte körperliche Kontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in soll unbedingt vermieden werden. Während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden/Aufsuchenden und den Bewohner*innen von 1,5 Metern einzuhalten und Besucher*in/Aufsuchende sowie Besuchte*r tragen währenddessen beide einen Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske; FFP 2 Maske).. Die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen Besucher*in/Aufsuchende und Bewohner*in sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt. Bei Bewohner*innen, die über einen Corona-Virus-Impfnachweis<sup>1</sup> oder einen Genesenennachweis<sup>2</sup> verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besuchspersonen stattfinden. <b>Auf das Tragen einer medizinischen Maske und das Unterschreiten des Mindestabstandes kann (am Besuchsort) verzichtet werden, wenn sowohl die Bewohner*in als auch die Besucher*innen/Aufsuchende über einen Coronavirus-Impfnachweis<sup>1</sup> oder eines Genesenennachweis<sup>2</sup> verfügen.</b></p> <p>In den Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern (z.B. beim Schieben eines Rollstuhls) nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Am Ende des Besuches verlässt der*die Besucher*in die Einrichtung durch den Haupteingang und trägt die Uhrzeit in die Besucherliste ein.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Hinblick auf Besuche im Bewohner*innenzimmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es muss sich entweder um ein Einzelzimmer handeln, oder der*die andere Bewohner*in muss in der Lage und willens sein, für die Zeit des Besuchs und der Hygienemaßnahmen das Zimmer zu verlassen.</li> <li>- Für ein Doppelzimmer können also Termine nur vorbehaltlich der og. Zustimmung und Möglichkeit vergeben werden. (Absprache Verwaltung und Pflegewohnbereich)</li> </ul>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
28.07.2021	28.07.2021	15	4 von 7
Thiermann-Trede	Christian Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> (Gemäß der achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 28.07.2021	

<b>Was</b>	<b>Wie</b>
	<p><b>Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet ausschließlich die Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung.</b></p> <p>Ermöglicht werden <u>soll</u> die <b>Begleitung Sterbender</b>.</p>
<b>Hygiene</b>	<p><u>Besucher*innen/Aufsuchende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Besucher*innen sind gebeten, sich kurz vor dem Besuch noch einmal telefonisch auf dem jeweiligen Pflege-Wohn-Bereich zu melden, um zu erfragen, ob der aktuelle Allgemeinzustand und ggf. die Witterung einen Besuch zulassen.</li> <li>- Vom Betreten bis zum Verlassen muss ein Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske) getragen werden. (Wird von der Einrichtung bereitgestellt.)</li> <li>- Für <b>Kinder</b> gilt die Regelung, dass nach § 8 Abs.1a EVO die Medizinische Maske auch durch eine Mund-Nasen-Bedeckung ersetzt werden darf, sofern die Kinder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ab diesem Alter gilt auch für Kinder die Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen. Grundsätzlich sind Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres von einer Maskenpflicht generell befreit.</li> <li>- Händedesinfektion vor Betreten des Zimmers/Pavillons</li> <li>- Mindestabstand zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen, Personal und Besuchtem von 1,5 m ist immer einzuhalten. Kein Körperkontakt (<b>Ausnahmen s.o.</b>).</li> <li>- Die Berührung von Flächen und Gegenständen sowie des Mund-Nasen-Schutzes soll vermieden werden.</li> <li>- Einhaltung der Husten- und Niesetikette.</li> <li>- Entsorgung der Einmalartikel (Mund-Nasen-Schutz, Taschentücher, Handschuhe) in die dafür vorgesehen Müllsammler.</li> <li>- Betätigt Pflegeruf bei Beendigung des Besuches</li> </ul> <p><u>Bewohner*innen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske) während der gesamten Besuchsdauer (<b>Ausnahmen s.o.</b>) und dem Weg zum Besuchort.</li> <li>- Im Außenbereich ist ein Mund-Nasen-Schutz durch die Bewohner*innen zu tragen, sofern der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, beispielsweise bei Schieben eines Rollstuhls.</li> </ul> <p><u>Mitarbeitende:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Belehrung (mündliche Unterweisung) der Besucher*innen/<b>Aufsuchenden</b> zu Hygieneregeln zu Beginn → <b>Nachweis HdZ</b> in der Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen</li> <li>- Nachweis der Besucher*innen/Aufsuchenden über negativen und aktuellen <b>PoC-Antigen-Test bzw. PCR-Test, Corona-Virus-Impfnachweis<sup>1</sup> oder einen Genesenennachweis<sup>2</sup></b></li> <li>- Pflegeruf in Reichweite des*der Bewohner*in</li> <li>- Bei Besuchsende: Besuchsort verschließen Flächendesinfektion aller Griffflächen (Tischplatte, Stuhlgriffe, Türklinke, Rufknopf) → <b>Nachweis über HdZ</b> auf dem Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum an der Bew.Zimmer-Tür (Für den Pavillon – im Eingangsbereich!) Mind. 10 min lüften Raum verschließen Bewohner*in auf dem direkten Wege ohne Kontakt zu anderen Bewohner*innen, Besucher*innen oder Personal zum Zimmer zurückbegleiten Mitteilung des Besuchsendes (Uhrzeit) an Empfang, telefonisch oder per Email.</li> </ul>

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
28.07.2021	28.07.2021	15	5 von 7
Thiermann-Trede	Christian Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> (Gemäß der achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 28.07.2021	

<b>Was</b>	<b>Wie</b>
<b>Material/ Hilfsmittel</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske, FFP 2 Maske)</li> <li>- Händedesinfektionsmittel</li> <li>- Flächendesinfektionsmittel</li> <li>- Geschlossener Müllsammler</li> <li>- Hinweisschilder</li> <li>- Flatterband und Ketten zur Trassierung (getrennte Wege)</li> </ul>
<b>Alternativen</b>	<p>Angehörige werden durch die Einrichtung wiederkehrend über Alternativen zum persönlichen Besuch informiert. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Briefe</li> <li>- Emails</li> <li>- Anrufe</li> <li>- Video-Telefonie</li> <li>- Balkon-Gespräche</li> </ul>
<b>Dokumente/ Querverweise</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO</li> <li>- Ordner Corona – Teil des QM-Handbuchs (als Ergänzung zum Hygienehandbuch) Info-Blatt Besucher*innen Hygienekonzept Besuchsregelung</li> <li>- VR „Ausbruchmanagement - SARS-CoV-2 (CoViD-19)“</li> <li>- Datenschutzinformationsblatt</li> <li>- Liste zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen</li> <li>- Aushang Hygiene Besucherzimmer</li> <li>- Reinigungs- und Desinfektionsplan Besuchsraum</li> <li>- Protokolle Pandemie-Steuerungsgruppe</li> </ul>

<sup>1</sup> § 2 Absatz 5 Eindämmungsverordnung: Ein Coronavirus-Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und


1. entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

2. bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

<sup>2</sup> § 2 Absatz 6 Eindämmungsverordnung: Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

<sup>3</sup> § 2 Absatz 8 Eindämmungsverordnung: Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinns und akute Atemnot.

<b>Bearbeitung am</b>	<b>Freigabe am</b>	<b>Version</b>	<b>Seite</b>
28.07.2021	28.07.2021	15	6 von 7
Thiermann-Trede	Christian Bergmann, EL		

<b>Formblatt</b>	<b>Qualitätsmanagementhandbuch Theodor-Fliedner-Haus</b>	<b>Geltungsbereich:</b> 
<b>VR</b>	<b>Schutzkonzept für das Betreten unserer Einrichtung</b> (Gemäß der achtundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung) gültig ab 28.07.2021	

<sup>4</sup> *Eindämmungsverordnung § 2 Absatz 7:* Ein Risikogebiet ist ein Gebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für das vom Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde. Hochinzidenzgebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht. Virusvariantengebiet ist ein Risikogebiet, wenn festgestellt wurde, dass in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind; die Einstufung als Risikogebiet erfolgt erst mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung der Feststellung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/risikogebiete>.

<sup>5</sup> *Eindämmungsverordnung § 10h:* Negativer Coronavirus-Testnachweis für Einrichtungen, Betriebe und Angebote mit Publikumsverkehr  
 (1) Soweit in dieser Verordnung für Veranstaltungen, den Betrieb von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen, Gewerbebetrieben, Geschäftsräumen, Gaststätten, Beherbergungsbetrieben oder Ladenlokalen oder für sonstige Angebote mit Publikumsverkehr, insbesondere die in dieser Verordnung aufgeführten, für die Kundinnen und Kunden, Benutzerinnen und Benutzer oder Besucherinnen und Besucher das Recht zum Betreten oder das Recht zur Nutzung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung von einem negativen Testergebnis in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus abhängig gemacht wird (negativer Coronavirus-Testnachweis) gilt Folgendes:

1. als Testnachweis gilt ein negatives Testergebnis eines PCR-Tests oder eines durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung durchgeführten Schnelltests; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung darf im Falle eines PCR-Tests höchstens 72 Stunden und im Falle eines Schnelltests höchstens 48 Stunden vor dem Betreten, der Nutzung oder der Dienstleistungsinanspruchnahme vorgenommen worden sein; der Testnachweis ist in verkörperter oder digitaler Form vorzulegen,
2. als Testnachweis gilt ferner ein negatives Testergebnis eines Schnelltests, der unmittelbar vor der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Betreten der Einrichtung, des Gewerbebetriebs, des Geschäftsraums, der Gaststätte, des Beherbergungsbetriebs, des Ladenlokals oder des sonstigen Angebots mit Publikumsverkehr oder der Inanspruchnahme der Dienstleistung vor Ort durchgeführt worden ist; der Schnelltest ist durch Personen durchzuführen, die in den Testverfahren qualifiziert geschult worden sind, oder muss unter Aufsicht dieser Personen selbst vorgenommen werden.

Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 10d. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres von der Erbringung eines negativen Coronavirus-Testnachweises befreit.

(2) Einem negativen Coronavirus-Testnachweis im Sinne dieser Verordnung steht die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 gleich.

(3) Die Nutzung eines negativen Coronavirus-Testnachweises im Sinne von Absatz 1, eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, die die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen, ist unzulässig. Die Nutzung eines Coronavirus-Impfnachweises oder eines Genesenennachweises nach Absatz 2 durch Personen, bei denen eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus nachgewiesen ist, ist unzulässig.

Bearbeitung am	Freigabe am	Version	Seite
28.07.2021	28.07.2021	15	7 von 7
Thiermann-Trede	Christian Bergmann, EL		